

Rechtsträger und Förderverein der DPSG, Stamm Forstwald e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Rechtsträger und Förderverein der DPSG, Stamm Forstwald e.V." im weiteren "Verein" genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wöchentliche Gruppenstunden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, in denen die Erziehung junger Menschen, nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung der DPSG ergeben im Vordergrund steht. Seine Ziele sind die finanzielle und ideelle Förderung der sozialpädagogischen und seelsorgerischen Aufgaben des Stammes Forstwald der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, im weiteren "Stamm" genannt. Weiterhin beschafft und verwaltet er für den Stamm die hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
2. Der Verein ist der Rechts- und Vermögensträger des Stammes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder -abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen- weder eine Vergütung ihrer Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied im Verein wird:

a) der/die bzw. die beiden Stammesvorsitzende(n).

b) die aktiven und volljährigen Funktionsträger des Stammes durch Wahl der Stammesversammlung für jeweils drei Jahre.

Die Anzahl der zu wählenden Personen wird auf mindestens 8 und maximal 20 Personen festgesetzt. Anzustrebendes Ziel sollte aber sein, dass die zu wählenden Personen mit denen der Leiterrunde identisch sind.

c) die aus der Mitte der fördernden Mitglieder (§3 Abs. 2 Nr. b) für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählte Person nach Bestätigung durch die Stammesversammlung.

d) die Personen, die insbesondere in Abs. 2 genannt sind und denen Aufgaben im Status eines Referenten durch den Vorstand übertragen wurden

e) die Personen, die aus der Mitte der Mitglieder des Vereins für Funktionen gemäß §7, Abs. 6, Punkte "a" und "b" gewählt wurden.

2. Beratendes Mitglied wird:

a) die nicht unter Abs. 1, Nr. b) gewählten Mitglieder der Stammesversammlung und der Leiterrunde

b) jede fördernde Person, die ehemals Mitglied in der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) war oder sich zu den Zielen der DPSG bekennt.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Scheidet eine unter Abs. 1 Nr. a) und b) genannten Person aus der aktiven Mitgliedschaft im Stamm aus, bzw. tritt von seinem Amt zurück oder wird vom Stammesvorstand abberufen, so nimmt automatisch sein Amtsnachfolger für die restliche Wahlzeit seine Funktion (Sitz und Stimme) im Verein wahr.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder aus dem Stamm.

2. Die unter §3 Abs. 1 Nr. b) + c) stimmberechtigten Mitglieder können durch die Stammesversammlung auch während der Wahlperiode mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden und sind danach beratendes Mitglied (§3 Abs. 2).

3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu erklären.

4. Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

1. Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 3 Personen:
 - die/der Vorsitzende
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
2. Die jeweiligen Stammesvorsitzenden (max. 2) des Stammes sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des Vereins. Sollten zwei gleichberechtigte Stammesvorsitzende im Amt sein, so legen beide in einer gemeinsamen Erklärung fest, wer von ihnen den 1. Vorsitz im Verein übernimmt.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die im Interesse einer ordentlichen Führung und Leitung des Vereins und des Stammes liegen.
6. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorsitzenden.
7. Grundstücksverkäufe können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Anträge der Mitglieder sollten vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf die gleiche Art und Weise einzuberufen, wenn:
 - a) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
 - b) die Stammesversammlung diese verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Sollte eine Versammlung nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist, egal wieviel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.

5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Erstellung oder Änderung einer Beitragsordnung
- f) Satzungsänderungen
- g) Grundstücksveräußerungen
- h) Wahl eines(r) Protokollführers(in)

7. Für eine Beschlussfassung zu den Punkten "f" und "g" wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammesversammlung.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom gewählten Protokollführer(in) zu protokollieren und von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Ausschlussordnung

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins oder Stammes zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Zuvor ist das auszuschließende Mitglied zu hören.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von über 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung der Mitgliederversammlung als Tagungsordnungspunkt genannt sein.

2. Eine Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange noch ein Pfadfinderstamm bzw. eine Pfadfindersiedlung der DPSG in Krefeld Forstwald besteht.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis der Freunde und Förderer der DPSG Krefeld e.V., dessen Zustimmung vorausgesetzt.

Ersatzweise fällt das Vereinsvermögen an das Landesamt St. Georg e.V. des DPSG Diözesanverbandes Aachen, dessen Zustimmung vorausgesetzt.

Das Vereinsvermögen muss in beiden Fällen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

4. Der Übernehmende hat sich bei der Übereignung durch seine Vertreter zu verpflichten,

a) übereignete Liegenschaften gemäß §10 dieser Satzung zu verwalten und zu erhalten und diese, bzw. den entsprechenden Gegenwert bei Neugründung eines Pfadfinderstammes oder einer Pfadfindersiedlung eines der beiden Weltpfadfinderverbände anerkannten Verbandes in Krefeld Forstwald, diesem wieder zu übereignen.

b) sonstige übereignete Sach- und Vermögenswerte von Datum der Übereignung ein Jahr lang zu erhalten, und diese im Falle einer Stammes- oder Siedlungsneugründung eines unter Punkt a) bezeichneten Verbandes in Krefeld Forstwald innerhalb dieses Zeitraumes diesem wieder zu übereignen. Findet eine Neugründung innerhalb dieses Zeitraumes nicht statt, so gehen die Sach- und Vermögenswerte endgültig in das Eigentum des Übernehmenden über.

5. Eine Trennung der unter "a" und "b" genannten Werte durch verschiedene Übernehmende ist nicht möglich.

6. Kommt keine Übereignung unter den o.g. Voraussetzungen zustande, so geht das gesamte Vermögen in das Eigentum der kath. Pfarre Maria Waldrast mit der Maßgabe über, dieses entsprechend der Punkte "a" und "b" zu verwalten.

7. Kommt eine Übereignung unter den o.g. Voraussetzungen nicht zustande, so entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich über den Verbleib des Vermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Verwaltung der Liegenschaften nach einer Auflösung

1. Der Verein oder die Kirche, der/die die Liegenschaften nach einer Auflösung des Vereins zum Eigentum übernimmt, hat sich bei der Übernahme zu verpflichten:

a) diese ausschließlich im Sinne der Jugendpflege zu verwenden, insbesondere nicht zum gewerblichen Zwecke zu verpachten.

b) eine Veräußerung (ausschließlich zum Zwecke eines Grundstücksneuerwerbs), einen Tausch oder eine Umlegung dieser Liegenschaften, jeweils nur innerhalb der Pfarrgrenzen der kath. Pfarrgemeinde Maria Waldrast von 1994 in Krefeld Forstwald und nur dann durchzuführen, wenn

ba) der Gegenwert mindestens erhalten bleibt (festzulegen durch den zuständigen Gutachterausschuss) und

bb) der ideelle Wert im Sinne der pfadfinderischen Jugendarbeit mindestens erhalten bleibt (festzustellen durch ein schriftliches Gutachten DPSG Bezirksvorstand Rheinbezirk, ersatzweise DPSG Bundesvorstand).

Beide Gutachten müssen Bestandteil der entsprechenden Notarverträge sein.

§ 11

1. Sollte einer dieser Paragraphen der Satzung gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder die Bundessatzung der DPSG verstoßen, so ist damit nicht gleich die gesamte Satzung ungültig.

Krefeld den 01.12.1994, Änderungen vom 09.03.1995, 18.02.2018, 17.02.2019 und 05.09.2021 eingearbeitet